

§ 1 Allgemeines

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Karl Welker KG erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie etwaiger gesonderter/ergänzender schriftlicher Bedingungen der Karl Welker KG.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnisnahme und/oder Auftragsannahme, nicht Vertragsbestandteil, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Die Karl Welker KG behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, uneingeschränkte Urheber- und Eigentumsrechte vor. Diese dürfen Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich gemacht werden.

Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung zugänglich zu machen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

Angebote der Karl Welker KG sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit der unbedingten Annahme eines Angebotes der Karl Welker KG, welche drei Wochen nach Erhalt des Angebotes der Karl Welker KG zugehen muss oder mit einer Auftragsbestätigung der Karl Welker KG, welche ebenfalls binnen drei Wochen nach Zugang eines Auftrages des Auftraggebers erteilt werden muss, zustande.

§ 3 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist ausschließlich das im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung der Karl Welker KG beschriebene Produkt. Die den Vertragsgegenstand betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschrift, Verzeichnisse etc. und die darin enthaltenen Daten, wie beispielsweise über Leistung, Betriebskosten oder Gewicht sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Karl Welker KG schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Insbesondere sind damit keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien verbunden. Die Karl Welker KG behält sich Konstruktionsänderungen am Vertragsgegenstand vor.

§ 4 Preise

Die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise gelten ab Werk und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte sich die Lieferung und/oder Montage des Vertragsgegenstandes aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als vier Monate verzögern, so gelten dann abweichend vom Angebot bzw. der Auftragsbestätigung die am Tage der Lieferung und/oder Endmontage jeweils gültigen Listenpreise der Karl Welker KG. Der Auftraggeber ist hierwegen nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

In den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung benannten Preisen sind nicht die Kosten für Verpackung, das Auf- und Abladen, die Einbringung des Ofens/der Ofenteile, eine Transportsicherung sowie die Montage enthalten, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Ist laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung im Preis die Montage enthalten, so sind darin lediglich die reinen Kosten des Aufbaus des Vertragsgegenstandes beinhaltet. Nicht enthalten sind beispielsweise die Bereitstellung der Betriebsfläche in der Weise, dass die Karl Welker KG ohne Verzögerung mit dem Aufbau des Vertragsgegenstandes beginnen kann und das Abladen sowie Einbringen in die Backstube bzw. den Montageort des Vertragsgegenstandes.

Mehraufwand infolge einer ungenügenden Vorbereitung der vom Auftraggeber zu erbringenden Voraussetzungen, wird dem Auftraggeber nach Lohn- und Materialaufwand zusätzlich berechnet.

§ 5 Zahlung

Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung hat der Auftraggeber die Zahlung des vereinbarten Preises in Höhe von 40% binnen einer Woche nach Angebotsannahme bzw. Auftragsbestätigung, in Höhe von weiteren 40% nach Mitteilung über die Versandfertigkeit des Vertragsgegenstandes und in Höhe des Restbetrages innerhalb einer Woche nach Lieferung und vereinbarter Montage zu leisten; längstens jedoch vier Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft; sonstige Leistungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung gemäß der vorstehenden oder anderen schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber in Verzug, so ist die dann offene Kaufpreisschuld und offener Posten sofort fällig.

Die Karl Welker KG ist berechtigt, trotz anderslautenden Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden (offene Posten) anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Karl Welker KG berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen (Kosten – Zinsen – Tilgung).

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche von der Karl Welker KG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Lieferer ist zur Annahme von Schecks oder Wechsel nicht verpflichtet. Eine Entgegennahme ist nur erfüllungshalber. Mitarbeiter des Service, Vertreter sind ohne ausdrückliche Anweisung des Lieferers zum Inkasso nicht berechtigt.

Kommt der Auftraggeber / Besteller in Zahlungsverzug, auch bei Raten- oder Teilzahlungen, so kann die Karl Welker KG Zinsen in banküblicher Höhe berechnen (mindestens 8 % über Basissatz).

Wenn der Karl Welker KG Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist die Karl Welker KG berechtigt, die gesamte Restschuld oder den gesamten offenen Posten mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen. Die Karl Welker KG ist außerdem berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 6 Lieferzeit

Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferzeit durch die Karl Welker KG setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Solange dies nicht der Fall ist, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

Gleiches gilt für den Fall von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Karl Welker KG liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen bei Zulieferern. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Karl Welker KG nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges der Karl Welker KG entstehen. Die Karl Welker KG wird dem Auftraggeber derartige Umstände baldmöglichst mitteilen. Teillieferungen innerhalb der Lieferzeit sind zulässig, soweit sich hieraus keine Nachteile für den Gebrauch durch den Auftraggeber ergeben. Vorfristige Lieferungen sind statthaft.

Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk der Karl Welker KG verlassen hat.

Befindet sich die Karl Welker KG aus von ihr zu vertretenden Gründen in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn die Karl Welker KG eine ihr vom Auftraggeber schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen hat fruchtlos verstreichen lassen. Entsteht dem Auftraggeber ein Verzugsschaden, so ist er berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden von höchstens 0,5% im Ganzen aber höchstens 4 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung der Karl Welker KG pro voller Woche der Verspätung geltend zu machen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Karl Welker KG bleibt vorbehalten den Nachweis zu erbringen, dass der eingetreten Schaden geringer ist als der vereinbarte Pauschalbetrag.

In Fällen höherer Gewalt wie z.B. Betriebsstörungen, Maschinenbruch, Zerstörung oder Beschädigung des Vertragsgegenstandes, kann die Karl Welker KG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass hieraus seitens des Auftraggebers irgendwelche Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 7 Montagebedingungen

Die Montagebedingungen gelten für Montagen, Reparaturen, Instruktionen etc., soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedarf die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses der schriftlichen Zustimmung der Karl Welker KG.

Montagen, Reparaturen und Instruktionen werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen, Überstundenzuschläge, Fahrtkosten der Karl Welker KG abgerechnet, soweit nicht etwas anderes mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde.

Die Montage bezieht sich auf den in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferumfang. Absprachen zwischen dem Montagepersonal und dem Auftraggeber die von der Auftragsbestätigung abweichen, sind nur dann gültig, wenn sie von der Karl Welker KG schriftlich bestätigt werden.

Alle Angaben über Beginn, Dauer und Ende der Montage sind nur Richtwerte und können sich durch unvorhergesehene, außerhalb des Einflusses des Montage- und Servicepersonals liegende Umstände verschieben. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Auftraggeber nicht, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen.

Ist für die Ausführung der Montage ein Festpreis vereinbart, so gilt dieser nur für die ununterbrochene Montage. Tritt aus Gründen, die nicht von der Karl Welker KG zu vertreten sind, eine Verzögerung oder Unterbrechung der Montage ein, so hat der Auftraggeber alle daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Der Auftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen und die für die Montageleistung benötigte Hilfestellung zu gewähren. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Gestellung bestimmter Monteure.

Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie folgende Voraussetzungen für die Montage zu schaffen:

- Der Montageplatz muss eben (im Wasser) sein und während der Montage gegen Hitze und Kälte sowie sonstigen Witterungseinflüssen hinreichend geschützt sein.
- Es muss für die Geräte und Werkzeuge des Montagepersonals ein abschließbarer trockener Raum zur Verfügung stehen sowie eine Toilette zugänglich sein.
- Der Auftraggeber stellt geeignete Maschinen (z.B. Gabelstapler) und Personal für das Abladen der gelieferten Gegenstände und deren Verbringung zum Montageort. Er übernimmt die Entsorgung des Verpackungsmaterials.
- Für die Montage notwendige Hilfsmaterialien (z.B. Wasser, Strom, Beleuchtung etc.) sind vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber fachgerecht Ver- und Entsorgungsanschlüsse für die Versorgung des Kaufgegenstandes mit Wasser, Strom und Gas/Öl sowie für die Entsorgung von Rauchgasen und Dampf über einen Kamin und Schwadenabzug herzustellen. Erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber soweit rechtlich möglich vor der Montage einzuholen. Die technischen Richtlinien und Vorgaben sind zu beachten.

Während der Montage ist geeignetes Fachpersonal bereit zu halten für den unmittelbaren Anschluss der Ver- und Entsorgungsanschlüsse an den Kaufgegenstand. Der Anschluss erfolgt nicht durch die Karl Welker KG.

§ 8 Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Karl Welker KG auch andere Leistungen, wie z.B. Versand und/oder Montage übernommen hat. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Die Karl Welker KG haftet für jegliche Transportschäden nicht. Eine Transportversicherung erfolgt ausschließlich auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers.

§ 9 Abruf- und Annahmeverzögerung

Versand- und lieferbereit stehende Verkaufsgegenstände müssen vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anzeige übernommen/angenommen werden. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Die Karl Welker KG ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Erfüllt der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten nicht, so kann die Karl Welker KG, wenn sie dem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten. Tritt die Karl Welker KG berechtigterweise vom Vertrag zurück, hat der Auftraggeber sämtliche von der Karl Welker KG gemachten Aufwendungen zu erstatten. Die Karl Welker KG ist berechtigt vom Auftraggeber geleistete Anzahlungen mit eigenen Ansprüchen zu verrechnen. Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann die Karl Welker KG vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von pauschal 25 % des vereinbarten Preises für entstandene Kosten und entgangenen Gewinns zuzüglich Mehrwertsteuer geltend machen. Im Übrigen bleibt der Karl Welker KG der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren und dem Auftraggeber der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 10 Abnahme / Genehmigungen

Der Auftraggeber ist nach erfolgter Lieferung und/oder Montage (Fertigstellung), wenn kein wesentlicher Mangel vorliegt, verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich abzunehmen und das von der Karl Welker KG vorgesehene Abnahmeprotokoll zu unterschreiben. Die Fertigstellung ist mit der ersten Inbetriebnahme beendet. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben hierdurch unberührt. Hat der Auftraggeber den Vertragsgegenstand in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Werktagen als erfolgt, falls sie nicht bereits vorher erfolgt war.

Baugenehmigungen und andere Genehmigungen (z. B. Kamin, Betreiben einer Öl- oder Gasfeuerung) sind direkt vom Besteller einzuholen. Der Lieferer muss bei Abnahme oder bei Abruf oder Anlieferung davon ausgehen, dass der Besteller sämtliche behördlichen Genehmigungen eingeholt und alle Liefer- und Montagevoraussetzungen geschaffen hat.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Die von der Karl Welker KG gelieferten Gegenstände bleiben so lange Eigentum der Karl Welker KG, bis die gesamten Forderungen der Karl Welker KG aus der laufenden Geschäftsbeziehung aus welchem Rechtsgrund auch immer beglichen sind. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt gilt jedoch nur, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Der Auftraggeber darf die Gegenstände weder veräußern noch belasten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist die Karl Welker KG unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vorbehaltseigentümer ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln. In diesem Zusammenhang ist er zur regelmäßigen Durchführung von Inspektions- und Wartungsarbeiten gehalten. Die damit verbundenen Kosten sind von ihm zu tragen, soweit sie sich im Rahmen des Üblichen bewegen. Der Vorbehaltseigentümer ist zur Anzeige des Besitz- und/oder Wohnsitz- bzw. Betriebsstättenwechsels verpflichtet. Bei Verletzung einer der zuvor genannten Pflichten ist die Karl Welker KG berechtigt, die Sache vom Auftraggeber heraus zu verlangen. Die Rechte des Auftraggebers als Wiederverkäufer (s. u.) bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

Das Herausgabeverlangen aufgrund des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Gegenstände durch die Karl Welker KG gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung als Rücktritt vom Vertrag. Gerät der Vorbehaltskäufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder bei ggf. vereinbarter Ratenzahlung mit mindestens zwei Teilzahlungen in Verzug, so ist die Karl Welker KG berechtigt, von ihm die Herausgabe der Kaufsache zu verlangen.

Im Falle des vom Auftraggeber zu vertretenden Rücktritts kann die Karl Welker KG nach deren Wahl vom Auftraggeber entweder die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten der Rückabwicklung des Vertrages (wie z.B. Demontage- und Frachtkosten, Wertminderung, Kosten der Wiederaufarbeitung etc.) und für die Dauer der Gebrauchsüberlassung einen Pauschalbetrag von 3% des Kaufpreises je angefangenen Monat verlangen.

Auftraggeber als Wiederverkäufer sind berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, wenn sie vom Dritterwerber sofort bezahlt werden. Erfolgt keine sofortige Zahlung des Dritterwerbers, so ist der Besteller zur Weiterveräußerung nur dann berechtigt, wenn er die vorbehaltenen Rechte der Karl Welker KG mit Ausnahme des erweiterten Eigentumsvorbehalts bzw. Kontokorrentvorbehalts an den Dritterwerber weiterleitet. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt kommt insoweit nicht zur Anwendung. Der Auftraggeber tritt an die Karl Welker KG bereits mit der Auftragsbestätigung alle Forderungen ab, die durch den Weiterverkauf entstehen. Wird der Gegenstand mit anderen, nicht von der Karl Welker KG gelieferten Waren weiterveräußert, so geht die Forderung gegen den Dritterwerber in Höhe des von dem Auftraggeber geschuldeten Entgelts auf die Karl Welker KG über. Der Auftraggeber darf keine Vereinbarung treffen, die die Rechte der Karl Welker KG ausschließen oder beeinträchtigen kann. Der Auftraggeber wird zur Einziehung von Forderungen so lange ermächtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen der Karl Welker KG hat er alle von der Karl Welker KG verlangten Auskünfte zu erteilen und den Dritterwerber von der Abtretung zu benachrichtigen. Die Veräußerungsermächtigung kann von der Karl Welker KG aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers. Die Weiterveräußerung ist nicht zulässig, wenn sie an Abnehmer erfolgt, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderung ausgeschlossen oder beschränkt haben und dadurch die Vorausabtretung vereiteln.

Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände wird stets für die Karl Welker KG vorgenommen. Werden diese Gegenstände mit anderen, der Karl Welker KG nicht gehörenden, verarbeitet oder zu einer einheitlichen Sache verbunden, so ist vereinbart, dass der Auftraggeber der Karl Welker KG das Miteigentum einräumt, das dem Verhältnis der von der Karl Welker KG gelieferten zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung entspricht. Im Übrigen gilt die gleiche Regelung wie bei dem unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

Übersteigt der realisierbare Wert der der Karl Welker KG zustehenden Sicherheiten der Gesamtforderung der Karl Welker KG um mehr als 20%, so ist die Karl Welker KG auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Karl Welker KG.

§ 13 entfällt

§ 12 Mängelhaftung

Mängelansprüche des Auftraggebers - soweit dieser nicht Verbraucher ist - setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 ff HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere festgestellte Mängel der Karl Welker KG unverzüglich schriftlich mitteilt.

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Karl Welker KG unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

Gegenüber Verbrauchern (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist; § 13 BGB) beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre, beim Verkauf von gebrauchten Sachen ein Jahr.

Gegenüber allen anderen Auftraggebern, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, beträgt die Gewährleistungsfrist ein halbes Jahr und beim Verkauf von gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit die Karl Welker KG nicht schriftlich eine Gewährleistung als vereinbart bestätigt.

Nicht der Gewährleistung unterliegen Mängel aufgrund einer üblichen Abnutzung/Ernüdung von Verschleißteilen (z.B. Dichtungen, Feuerungsteile, Schwadenerzeuger).

Von den vorstehenden Gewährleistungsbeschränkungen ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit sowie sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Karl Welker KG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes beim Auftraggeber; im Falle einer vereinbarten Montage durch die Karl Welker KG mit der Fertigstellung der Montage.

Die Karl Welker KG kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber die ihm obliegenden und fälligen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Macht der Auftraggeber berechtigt Mängel geltend, so hat die Karl Welker KG das Recht auf Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Hierfür ist dem Lieferer ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist die Karl Welker KG von der Haftung für die entstehenden Folgen befreit. Ersetzte Teile werden Eigentum der Karl Welker KG. Für ersetzte Teile laufen keine besonderen Gewährleistungsfristen. Der Fristablauf für die Mängelhaftung am Vertragsgegenstand ist während der Nachbesserungsarbeiten jedoch gehemmt. Schlägt die Nacherfüllung auch nach dem der Karl Welker KG zu gewährenden zweiten Nachbesserungsversuch fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Liegt nur ein geringfügiger Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich das Recht der Minderung zu.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um sonstige Schäden, die auf eine vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Karl Welker KG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Karl Welker KG beruhen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Karl Welker KG - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Durch seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Karl Welker KG vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Bessert der Besteller oder ein nicht autorisierter Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die entstehenden Folgen. Das Gleiche gilt für selbständige durch den Besteller vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren zwölf Monate oder längstens in 2.500 Betriebsstunden. Bei gebrauchten Maschinen und Öfen beträgt die Verjährung drei Monate.

Der Auftraggeber hat die notwendigen Wartungsarbeiten gemäß der dem Auftraggeber überlassenen Bedienungsanleitung regelmäßig fachgerecht durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Er verpflichtet sich auf seine Kosten eine Versicherung für Gebäude und Inventar gegen Wasser- und Brandschäden abzuschließen.

§ 14 Speicherung von Daten / Softwarenutzung

Die Karl Welker KG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für ihre geschäftlichen Zwecke zu verwenden und zu speichern. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Auftraggeber mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Soweit der Lieferer Software für seine Produkte zur Verfügung stellt, wird dem Besteller ermöglicht, die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation uneingeschränkt zu nutzen für den gelieferten Gegenstand. Eine anderweitige oder darüber hinaus gehende Nutzung oder auf mehr als einem System, ist untersagt. Die Software darf nicht weitergegeben oder veräußert oder Mitbewerbern zur Einsicht überlassen werden. Die Software bleibt Eigentum des Lieferers.

§ 15 Gerichtsstandvereinbarung und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz der Karl Welker KG (derzeit Wiesloch). Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, der Geschäftssitz der Karl Welker KG ausschließlicher Gerichtsstand; die Karl Welker KG ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.